

1. Änderungssatzung der Neufassung der Verbandssatzung „Zweckverband Breitband Altmark“

Die Zweckverbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 11. August 2025 mit Beschluss Nr. 01/2025, Nr. 02/2025 sowie Nr. 03/2025 aufgrund der §§ 1, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit geltenden Fassung nachstehende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung „Zweckverband Breitband Altmark“ in der Fassung der Neufassung vom 08. Dezember 2016 beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung „Zweckverband Breitband Altmark“ vom 08. Dezember 2016 in der Fassung der Neufassung vom 08. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 10 Hauptausschuss, Absatz 6, Nr. 6

Der bisherige Wortlaut:

„die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes mit der Entgeltgruppe 9 und 11 im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts der Entgeltgruppen 9 und 11, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,“

wird wie folgt geändert:

Die Nummer „9“ der Entgeltgruppe zwischen Entgeltgruppe 9 und 11 sowie Entgeltgruppen 9 und 11 wird ergänzt mit dem Buchstaben „a“; das Wort „und“ zwischen Entgeltgruppe 9 und 11 sowie Entgeltgruppen 9 und 11 wird ersetzt durch die Wörter „bis einschließlich“.

2. Änderung von § 12 Rechnungsprüfung

Der bisherige Wortlaut:

„Die örtliche Rechnungsprüfung wird abwechselnd von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel wird das Geschäftsjahr 2012 prüfen. Ab dem Geschäftsjahr 2013 wird die jährliche Rechnungsprüfung vier Jahre lang das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel durchführen. In den darauf folgenden vier Jahren erfolgt die jährliche Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal. Dieser Vierjahres-Wechselrhythmus wird danach beibehalten.“

wird wie folgt neu gefasst:

„Die örtliche Rechnungsprüfung wird abwechselnd von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel wird das Geschäftsjahr 2012 prüfen. Ab dem Geschäftsjahr 2013 wird die jährliche Rechnungsprüfung vier Jahre lang das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel durchführen.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal wird die Geschäftsjahre 2017 bis einschließlich 2025 prüfen. Ab dem Geschäftsjahr 2026 wird die jährliche Rechnungsprüfung vier Jahre lang das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel durchführen. In den darauffolgenden vier Jahren erfolgt die jährliche Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal. Dieser Vierjahres-Wechselrhythmus wird danach beibehalten."

3. Änderung von § 15 Bekanntmachungen, Absatz 3

Der bisherige Wortlaut:

„Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Zweckverbandsversammlungen und ihrer Ausschüsse erfolgt in der Altmark Zeitung (Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal) sowie in der Volksstimme (Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal).“

wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Zweckverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse oder der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände bei schriftlichen und elektronischen Verfahren gem. § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter www.breitband-altmark.de unter dem Punkt „Über den ZBA/Bekanntmachungen“. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Wird die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung kann jederzeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Breitband Altmark, An der Altmarkpassage 3b, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Hansestadt Salzwedel, den 01.10.2025

gez. Meier
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)